

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

lfd. Nummer: 00168 \ 12 \ V

Amt 10 Haupt-, Personal- und Schulamt

Sachbearbeiter/-in: Herr Wahl

Eitorf, den 30.05.2005

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

B e s c h l u s s v o r l a g e für den öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

Hauptausschuss am 05.09.2005

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Eitorf am 19.09.2005

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Geschäftsordnung des Rates

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde zu beschließen:
Die 3. Änderung der Geschäftsordnung des Rates vom 18.09.1995 wird beschlossen.

Begründung:

Auf Anregung des Ratsmitgliedes Ersfeld in der letzten Sitzung des Rates wurden die Rechtslage bezüglich des Fragerechtes der Ratsmitglieder geprüft. Eine entsprechende Anmerkung wurde zu Protokoll gegeben. Hierbei wurde das in der Gemeindeordnung grundsätzlich verbriefte Fragerecht, § 47 Abs. 2, Satz 2 GO NW, in Augenschein genommen. Demnach kann eine „überlieferte“ Ansicht, das Fragerecht gelte nicht für Ausschüsse, nicht mehr Aufrecht erhalten werden. Gem. § 58 Abs. 2 GO NW findet auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Allerdings ergeben sich verschiedene sachbedingte Abweichungen, die auch in § 27 der Geschäftsordnung ihren Niederschlag finden. Nach der zur Zeit geltenden Fassung der Geschäftsordnung finden die §§ 17 und 25 auf Ausschüsse keine Anwendung. In § 17 ist das Fragerecht geregelt, in § 25 die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt von Beschlüssen.

Zu den Änderungsvorschlägen im einzelnen:

Fragerecht:

In der Kommentierung Held, Becker u.a. zu § 47 GO heißt es, dass das Fragerecht nicht nur für Ratsmitglieder, sondern in gleicher Weise für Ausschussmitglieder gilt. Allerdings kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der Rat Inhalt und Umfang des Fragerechts in der Geschäftsordnung regeln. Damit soll insbesondere dem Bedürfnis eines geordneten Ablaufs Rechnung getragen und die Arbeitsfähigkeit gesichert werden.

Eine wesentliche Aussage ist, dass eine Debatte in der Fragestunde unzulässig ist. Diese Aussage geht einher mit den Erläuterungen der kommunalen Spitzenverbände und findet auch Berücksichtigung in der Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes.

Unterrichtung der Öffentlichkeit:

Die Einschränkung, dass diese Regelung nicht für die Ausschüsse gilt, ist überholt und wird in der Praxis auch nicht mehr angewendet. Der Presse werden grundsätzlich die Beschlüsse zugeleitet. Außerdem veröffentlicht der Bürgermeister in regelmäßigen Abständen die Essenz aller gefassten Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse im Amtsblatt der Gemeinde und in der Presseplattform des Eitorfer Internet-Angebotes.

Zu Unterausschüssen und Kommissionen

§ 29 Absatz 3 ist neu zu fassen. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die bisherige Fassung enthielt den Passus „durch das den entsprechenden Ausschuss betreuende Fachamt“. Dies ist keine Angelegenheit des Rates, sondern obliegt der Organisationshoheit des Bürgermeisters. Im übrigen wurde die Formulierung des Abs. 3 etwas „griffiger“ formuliert.

Aus genannten Gründen werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- § 17 Abs. 4: Ergänzung um die Passage „Eine Aussprache findet nicht statt“ und Streichung des bisherigen Wortlautes
- § 27 : Einfügung neuer § 7 (Verfahren Fragerecht in den Ausschüssen), Wegfall des bisherigen Absatzes 8
- § 29: Neufassung Abs. 3

Textliche Details sind aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlich.

Hinweis zur Praxis:

Der **Tagesordnungspunkt** in den Ausschüssen hieß bisher „Anregungen“. Er könnte künftig mit **„Anregungen und Fragen“** bezeichnet werden.

§ 17

Fragerecht der Ratsmitglieder

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens fünf volle Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten.

Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt. Zusatzfragen können gestellt werden.

(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Frage muss eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt. Der Fragesteller darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre

bisher:

(4) Eine Aussprache kann, sofern der Rat dies beschließt, stattfinden.

neu:

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 27

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

(1) Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO).

(2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.

(3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt. Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(4) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

(5) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind dem Bürgermeister zuzuleiten.

(6) Ratsmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen.

neu eingefügt:

(7) Das Fragerecht nach § 17 erstreckt sich für Mitglieder der Ausschüsse nur auf Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses fallen. Die Mitglieder der Ausschüsse können mündliche Anfragen nach § 17 Abs. 2 an den Vorsitzenden oder den in der Sitzung anwesenden Bürgermeister oder Beigeordneten richten.

(8) Bzgl. des Fragerechtes von Einwohnern gem. § 18 Abs. 1 sind in den Ausschüssen mündliche Anfragen an den Ausschussvorsitzenden oder den in der Sitzung anwesenden Bürgermeister oder Beigeordneten zu richten. Die Anfragen müssen sich auf den Zuständigkeitsbereich des betreffenden Ausschusses beziehen.

entfällt:

(8) Die §§ 17 und 25 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung. Im übrigen gilt § 10 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 29

Verfahren in Unterausschüssen und Kommissionen

(1) Nach der Hauptsatzung gebildete Kommissionen und Unterausschüsse sind interne Arbeitsgruppen ohne Entscheidungsbefugnisse. Sie bereiten Beratungsgrundlagen und Beschlussempfehlungen der jeweiligen Fachausschüssen vor.

(2) Zu den Sitzungen der Kommissionen oder Unterausschüsse lädt der Bürgermeister ein. Hinsichtlich Inhalt der Einladung und Einladungsfristen gelten § 1 Abs. 3 und § 2 entsprechend. In Abweichung vom Verfahren des Rates und der Ausschüsse werden die schriftlichen Einladungen nur den Mitgliedern der Kommission oder des Unterausschusses sowie dem Bürgermeister zugesandt. Die Tagesordnung stellt der Bürgermeister auf.

bisher:

(3) Die Beratungsergebnisse sind in kurzer Form eines Aktenvermerks durch das den entsprechenden Ausschuss betreuende Fachamt zusammenzustellen und dem entscheidungsbefugten Gremium vor dessen Entscheidung zuzuleiten.

neu:

(3) Die Beratungsergebnisse sind in Form eines Aktenvermerks zusammenzufassen und dem für die Entscheidung zuständigen Fachausschuss zur Kenntnis zu bringen.

(4) Das Verfahren des Rates und der Ausschüsse nach dieser Geschäftsordnung findet im übrigen auf die Kommissionen und Unterausschüsse keine Anwendung. Die Sitzungen sind nichtöffentlich, da sie internen vorbereitenden Charakter haben.